

## Aktualisierungsdienst Landesrecht Sachsen

### 110-3 Abgeordnetengesetz (SächsAbgG)

2. Aktualisierung 2011 (27. Mai 2011)

Das Abgeordnetengesetz wurde durch Art. 1 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes v. 27. April 2011, SächsGVBl. S. 158, mit Wirkung vom 27. Mai 2011 wie folgt geändert:

#### alt

##### § 14b Altersentschädigung

(1) Ein ehemaliges Mitglied des Landtages erhält eine Altersentschädigung nach § 13 Abs. 2, sobald es das 67. Lebensjahr vollendet und dem Landtag zehn Jahre angehört hat. ~~Mit jedem weiteren Jahr bis zum 15. Jahr der Mitgliedschaft im Landtag entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung ein Lebensjahr früher.~~ § 12 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Die Altersentschädigung bemisst sich nach der monatlichen Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1. Der Steigerungssatz beträgt für jedes Jahr der Mitgliedschaft 3,0 vom Hundert bis zu einem Höchstsatz von 63 vom Hundert. Beginnt die Mitgliedschaft im Landtag nach Inkrafttreten des ~~Abgeordnetengesetzes~~ vom 14. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 334) beträgt der Steigerungssatz 3,0 vom Hundert für jedes Jahr der Mitgliedschaft in der 5. Wahlperiode, 2,75 vom Hundert für jedes Jahr der Mitgliedschaft in der 6. Wahlperiode sowie 2,5 vom Hundert für jedes Jahr der Mitgliedschaft ab der 7. Wahlperiode bis zu einem Höchstsatz von 63 vom Hundert. Die Mindestaltersentschädigung wird jeweils aus den sich aus den ersten zehn Jahren ergebenden Steigerungssätzen nach Satz 2 und 3 ermittelt. § 12 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) ...

##### § 40 Übergangsregelungen zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Fraktionsrechtsstellungsgesetzes

(1) Die Leistungen nach Ausscheiden aus dem Landtag an die derzeitigen und künftigen ehemaligen Mitglieder des Landtages sowie deren Hinter-

#### neu

##### § 14b Altersentschädigung

(1) Ein ehemaliges Mitglied des Landtages erhält eine Altersentschädigung nach § 13 Abs. 2, sobald es das 67. Lebensjahr vollendet und dem Landtag zehn Jahre angehört hat. **Auf Antrag kann die Altersentschädigung bis zu fünf Jahre früher gewährt werden.** § 12 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Die Altersentschädigung bemisst sich nach der monatlichen Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1. Der Steigerungssatz beträgt für jedes Jahr der Mitgliedschaft 3,0 vom Hundert bis zu einem Höchstsatz von 63 vom Hundert. Beginnt die Mitgliedschaft im Landtag nach Inkrafttreten des **Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages** vom 14. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 334) beträgt der Steigerungssatz 3,0 vom Hundert für jedes Jahr der Mitgliedschaft in der 5. Wahlperiode, 2,75 vom Hundert für jedes Jahr der Mitgliedschaft in der 6. Wahlperiode sowie 2,5 vom Hundert für jedes Jahr der Mitgliedschaft ab der 7. Wahlperiode bis zu einem Höchstsatz von 63 vom Hundert. Die Mindestaltersentschädigung wird jeweils aus den sich aus den ersten zehn Jahren ergebenden Steigerungssätzen nach Satz 2 und 3 ermittelt. § 12 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. **Für Mitglieder des Landtages, die ab Beginn der 5. Wahlperiode oder spätestens erstmals dem Landtag angehören, vermindert sich die Altersentschädigung um 0,3 vom Hundert für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme nach Absatz 1 Satz 2.**

(3) (unverändert)

##### § 40 Übergangsregelungen zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Fraktionsrechtsstellungsgesetzes

(1) Die Leistungen nach Ausscheiden aus dem Landtag an die derzeitigen und künftigen ehemaligen Mitglieder des Landtages sowie deren Hinter-

bliebenen richten sich nach den Regelungen des Abgeordnetengesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Fraktionsrechtstellungsgesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 262) geltenden Fassung mit Ausnahme des § 18, sofern die jeweils erforderlichen Mindestzeiträume bis zum Ende der 4. Wahlperiode des Sächsischen Landtages erfüllt sind; ~~sofern dies nicht der Fall ist, bemessen sich nur die bis zum Ende der 4. Wahlperiode des Sächsischen Landtages entstandenen jeweiligen Versorgungsanwartschaften nach diesen Regelungen.~~ § 21 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden.

(2) ...

## **§ 45a Übergangsregelungen zum Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

(1)-(4) ...

~~(5) Die Versorgungsanwartschaften der Mitglieder des Landtages, die § 40 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 unterfallen, bemessen sich für die Zeit der 5. Wahlperiode nach den Regelungen des Abgeordnetengesetzes in der ab Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Fraktionsrechtstellungsgesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 262) geltenden Fassung.~~

(6) Beim Zusammentreffen von Ansprüchen auf Übergangsgeld nach § 40 und einer auf dem Vor-sorgebeitrag nach § 13 Abs. 1 beruhenden Alters-versorgung darf der Betrag des Übergangsgeldes nach § 12 Abs. 1 nicht überschritten werden. Das Übergangsgeld wird in Höhe des übersteigenden Betrages gekürzt. Rentenbeträge, die auf darüber hinausgehenden eigenen Beitragszahlungen beru-hen, bleiben unberücksichtigt.

bliebenen richten sich nach den Regelungen des Abgeordnetengesetzes in der bis zum Inkraft-Treten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Fraktionsrechts-stellungsgesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 262) geltenden Fassung mit Aus-nahme des § 18, sofern die jeweils erforderlichen Mindestzeiträume bis zum Ende der 4. Wahlperio-de des Sächsischen Landtages erfüllt sind. **Für die Altersversorgung der Mitglieder des Landtages der 2. bis 4 Wahlperiode, bei denen dies nicht der Fall ist, gilt § 13 in der bis zum Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abge-ordnetengesetzes und des Fraktionsrechtsstel-lungsgesetzes vom 9. September 2005 (Sächs-GVBl. S. 262) geltenden Fassung fort. Für An-sprüche nach Satz 2 betragen die Steigerung-sätze für jedes Jahr der Mitgliedschaft bis zum Ende der 4. Wahlperiode 4,375 vom Hundert, ab der 5. Wahlperiode 3,5 vom Hundert und die Mindestaltersentschädigung 35 vom Hundert.** § 21 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden.

(2) (unverändert)

## **§ 45a Übergangsregelungen zum Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

(1)-(4) (unverändert)

(5) Beim Zusammentreffen von Ansprüchen auf Übergangsgeld nach § 40 und einer auf dem Vor-sorgebeitrag nach § 13 Abs. 1 beruhenden Alters-versorgung darf der Betrag des Übergangsgeldes nach § 12 Abs. 1 nicht überschritten werden. Das Übergangsgeld wird in Höhe des übersteigenden Betrages gekürzt. Rentenbeträge, die auf darüber hinausgehenden eigenen Beitragszahlungen beru-hen, bleiben unberücksichtigt.